

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 10. September 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 160.) Kirchenhaushaltspläne. — (Nr. 161.) Kirchensteuer. — (Nr. 162.) Kirchensteuer. — (Nr. 163.) Die Einschreibung bei den Evangelisch-Theologischen Fakultäten. — (Nr. 164.) 5. Jahrestagung des Ostdeutschen Verbandes für Kindergottesdienst vom 14.—16. September 1929 in Angermünde. — (Nr. 165.) Jugendwerbetag. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. August 1929.

(Nr. 160.) Kirchenhaushaltspläne.

Auf Anweisung des Evangelischen Oberkirchenrats ordnen wir an, daß in den Kirchentassenhaushaltsplänen die auf die einzelnen Kirchengemeinden entfallenden staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen als durchlaufende Posten in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen sind. Bei den bereits aufgestellten Haushaltsplänen für 1929 sind entsprechende Nachträge zu fertigen.

Hiernach haben diejenigen Kirchengemeinden, welche staatliche Pfarrbesoldungsbeihilfen in Anspruch nehmen, den in Ausgabe Titel II des Haushaltsplanes der Kirchenkasse erscheinenden Posten

„zur Deckung des Fehlbetrages der Pfarrkasse“

vor der Linie unterzuteilen in

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) aus Erträgen des örtlichen Kirchenvermögens | R.M. |
| b) aus Kirchensteuermitteln (hier sind mindestens 2¼ % des Einkommensteuersolls bei entsprechender Leistungsfähigkeit jedoch mehr einzustellen) | R.M. |
| c) als staatliche Besoldungsbeihilfe | R.M. |

Hinter der Linie ist nur der Gesamtbetrag dieser drei Summen einzustellen. Die Höhe dieses Gesamtbetrages ergibt sich aus dem Beitragsfuß, nach dem die einzelnen Kirchengemeinden eines Pfarrsprengels im Verhältnis zueinander zur Aufbringung des Pfarrgehalts verpflichtet sind. In erster Linie sind hierfür etwa bereits vorhandene ältere Bestimmungen, insbesondere Observanzen maßgebend. Wo diese fehlen, sind gütliche Vereinbarungen der Kirchengemeinden auf Grund von Beschlüssen der einzelnen Gemeindevertretungen zu erstreben. Nur wo solche nicht zustande kommen, muß gemäß § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 eine Entscheidung des Konsistoriums beantragt werden. Als Unterlage für derartige Urträge ist eine beschlußmäßige Äußerung der Gesamtvertretung des Pfarrsprengels herbeizuführen und einzureichen. In dem betreffenden Protokoll ist nicht nur der Vorschlag der Mehrheit, sondern auch ein etwa in der Minderheit gebliebener Antrag unter Angabe des Stimmenverhältnisses aufzuführen. Im Begleitbericht sind sämtliche Unterlagen, die für die einzelnen in der Sitzung der Gemeindevertretung gemachten Vorschläge in Frage kommen, mit einzureichen. In jedem Falle sind Einkommensteuer- und Grundvermögenssteuersoll der Jahre 1926, 1927 und 1928 für jede einzelne Kirchengemeinde des Pfarrsprengels dabei anzugeben. Endlich ist eine Äußerung des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

Wir sehen diesen Anträgen oder einer Äußerung darüber, nach welchem Maßstabe sich die Pfarrbesoldungslast auf die einzelne Kirchengemeinde verteilt, spätestens bis zum 15. Oktober d. J. entgegen.

Die Anweisung des staatlichen Pfarrbesoldungszuschusses erfolgt von hieraus auch weiterhin für sämtliche Kirchengemeinden eines Pfarrsprengels einheitlich an die Pfarrkasse.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. September 1929.

(Nr. 161.) Kirchensteuer.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in einer unter dem 9. April d. J. ergangenen Entscheidung — VIII A 45. 28 — festgestellt, daß, falls in einer Kirchengemeinde der Kirchensteuerhundertfuß gewohnheitsrechtlich durch Abkündigung von der Kanzel bekanntgemacht wird, diese Art der Bekanntmachung dem § 18 Abs. 1 der preußischen Kirchensteuergesetze genügt, und daß sie bei Ortsüblichkeit der Veranlagung durch besondere Benachrichtigung gleichsteht und die Veranlagung durch besondere Mitteilung ersetzt. Ferner hat es sich dahin ausgesprochen, daß etwaige Mängel dieser öffentlichen Bekanntmachung im Verhältnis zu dem einzelnen Steuerpflichtigen durch eine ihm zugegangene besondere Mitteilung über seine Steuerpflicht geheilt werden.

Lgb. IX. Nr. 1954.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1929.

(Nr. 162.) Kirchensteuer.

Wir weisen die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks zur Beachtung in vorkommenden Fällen darauf hin, daß das Oberverwaltungsgericht durch Entscheidung vom 18. Juni 1929 bestimmt hat, daß es nicht zulässig ist, Kirchensteuerzuschläge zu erheben zu einer nicht veranlagten Einkommensteuer, die lediglich in der Form des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erhoben worden ist.

Lgb. IX. Nr. 2191.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. September 1929.

(Nr. 163.) Die Einschreibung bei den Evangelisch-Theologischen Fakultäten.

Durch Runderlaß vom 8. Januar d. J. — U I Nr. 2168 U II G I — hat der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bestimmt, daß künftig die Absolventen folgender Schularten zur Einschreibung in der Evangelisch-Theologischen Fakultät ohne weiteres zugelassen werden: Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, deutsche Oberschule, Aufbauschule nach dem Typus der Oberrealschule und der deutschen Oberschule, für Mädchen außerdem die entsprechenden Studienanstalten sowie das Oberlyzeum nach den Richtlinien vom 21. März 1920. Bei der Insription ist jedoch den Absolventen derjenigen höheren Lehranstalten, die Schulen ohne obligatorischen Lateinunterricht besucht haben, zu eröffnen, daß sie spätestens nach Abschluß des zweiten Semesters die Ergänzungsprüfung im Lateinischen auf Grund des Erlasses vom 22. November 1902, Zentralblatt 1903 S. 195 — und spätestens nach Abschluß des vierten Semesters die Ergänzungsprüfung im Griechischen nach dem Erlaß vom 2. Februar 1917 (Zentralblatt S. 288) abzulegen haben.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, nach Möglichkeit diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche für die theologische Laufbahn sich entschließen wollen, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Lgb. II. Nr. 222.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. September 1929.

(Nr. 164.) 5. Jahrestagung des Ostdeutschen Verbandes für Kinder Gottesdienst vom 14. bis 16. September 1929 in Angermünde.

Der Ostdeutsche Verband für Kinder Gottesdienst ladet zu seiner 5. Jahrestagung vom 14. bis 16. September 1929 in Angermünde ein. Nachstehend geben wir die Festfolge bekannt:

Festfolge.

Sonnabend, den 14. September 1929:

Abends 7— $\frac{3}{4}$ 8 Uhr: Vorbereitung im Gemeindehaus (Richtstr. 8 a),
Pfarrer Lic. Lichtenstein-Berlin.8 Uhr: We i h e s t u n d e in der St. Marienkirche,
Sup. Propst Lic. Bormann.

Sonntag, den 15. September 1929:

Vormittags 10 Uhr: Festgottesdienst in der St. Marienkirche,
Oberkonsistorialrat Domprediger D. Richter-Berlin.

11½ Uhr: Fest = Kindergottesdienst in der St. Marienkirche,
Pfarrer Lic. Lichtenstein-Berlin.

Nachmittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im „Berliner Hof“. (Gedeck 1,75 M.)

4 Uhr: 1. öffentliche Versammlung im „Berliner Hof“:
Begrüßungen.

Vortrag: „Luthers Katechismus im Kindergottesdienst — Versuche zu neuen
Wegen“.

Pfarrer Lic. Lichtenstein-Berlin.

Im Anschluß a) Gruppenbesprechung des Vortrags,
b) gemeinsame Besprechung des Vortrags.

Abends 8 Uhr: Gemeindefeier in der St. Marienkirche:

Musikalische und deklamatorische Darbietungen.

Vortrag: „Die erste Tafel der 10 Gebote und das religiöse Leben der Gegenwart“.
Pfarrer Görnandt-Berlin.

Schlußwort:

Der Verbandsvorj. Generalsuperintendent D. Karow-Berlin.

- Montag, den 16. September 1929:

Vormittags 9 Uhr: Morgenandacht im Gemeindehaus.
Pfarrer Kumbier-Berlin.

9½ Uhr: 2. öffentliche Versammlung im Gemeindehaus Richtstr. 8 a:

1. Vortrag: „Was habe ich am Kindergottesdienst?“
(Eine Helferin.)

2. Vortrag: „Der Kindergottesdienst auf dem Lande“.
Studienrat Pfarrer Dr. Traue-Weimar.

Aussprache.

Mittags 12.07 Uhr: Fahrt nach Kloster Chorin, dortselbst Mittagessen, Fortsetzung der
Aussprache, Besichtigung von Kloster Chorin.

Lgb. VI. Nr. 3347.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. September 1929.

(Nr. 165.) Jugendwerbetag.

Der Reichsverband der Evangelischen Jungmännerverbände Deutschlands wird, wie in den vergangenen Jahren, so auch in diesem Jahre am 2. Sonntag im November, am 10. November 1929 (24. Sonntag nach Trinitatis) einen Reichsjugendwerbetag veranstalten. Der diesjährige Werbetag wird unter der Losung: „Wir sollen Gott fürchten und lieben!“ stehen. Der Reichsverband möchte auch seinerseits dazu helfen, daß das Gedenkjahr von Luther's kleinem Katechismus zu einem wirklichen Katechismusjahr wird. Die Führerzeitschrift des Verbandes „Führerdienst“ hat bereits im Laufe des Jahres eine gründliche Einführung in die oben genannte Jahreslosung gebracht. Weiteres Material zur Ausgestaltung des Werbetages findet sich in den Oktobernummern der Zeitschriften „Der Ruf“ (für die reifere Altersstufe) und „Der junge Tag“ (für die 14- bis 16jährigen). Vor allem wird auf das Festbuch der 13. evangelischen Jungmännertagung Deutschlands zu Pfingsten dieses Jahres in Stuttgart, „Feuer auf Erden“ (M. 2,50), hingewiesen, das in den Ansprachen jener Tagung ein mannigfaches Material für die Ausgestaltung des Werbetages bringt (sämtlich im Eichenkreuz = Verlag, Barmen, Allee 191, der auch geeignetes Flugblattmaterial, Werbeplakate usw. zur Verfügung stellt).

Wir legen den Herren Geistlichen mit Bezug auf unsere früheren Verfügungen nahe, die Gemeinden auf den Werbetag hinzuweisen, in den Hauptgottesdiensten am 10. November der besonderen Aufgabe des Werbetages zu gedenken und soweit tunlich, an dem Tage Jugendgottesdienste zu veranstalten.

Lgb. VI. Nr. 3351.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Pastor **Gardner** in Melep, Kirchenkreis Schivelbein, zum Pfarrer in Labes, Kirchenkreis Labes, zum 1. Oktober 1929.
- b) Der Pfarrer **Fränkel** in Brandenburg a. S., Kirchenkreis Brandenburg-Neustadt, zum Pfarrer an der St. Jakobigemeinde in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. September 1929.
- c) Der Pastor **Krüger** in Regerteln, Kreis Braunsberg (Ostpr.), zum Pastor in Clannin, Kirchenkreis Bublitz, zum 16. September 1929.
- d) Der Pastor **Ettling** in Iven, Kirchenkreis Anklam, zum Pastor in Ramelow, Kirchenkreis Körlin, zum 1. Oktober 1929.
- e) Der Pastor **Mekler**, zurzeit Hilfsprediger in Wendisch-Tychow, Kirchenkreis Schlawa, zum Pastor in Wendisch-Tychow, Kirchenkreis Schlawa, zum 1. September 1929.
- f) Der Pastor **Rühl** in Bessin, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum Pastor in Stolp-Mittstadt (St. Petri, bisherige II. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stolp-Mittstadt, zum 1. September 1929.
- g) Der Pastor **Steinhardt** in Wisbuhr, Kirchenkreis Köslin, zum Pfarrer in Bodstedt, Kirchenkreis Barth, zum 1. September 1929.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Nach Mitteilung des Herrn Preussischen Justizministers ist bei der Strafanstalt in **Sonnenburg N./M.** die Stelle des evangelischen Strafanstalts Pfarrers (Besoldungsgruppe A 2 b) neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Berlin W 57, Glsholzstr. 32, einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen.
- b) Die Pfarrstelle zu **Sorenbohm**, Kirchenkreis Köslin, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1929 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in **Wisbuhr**, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in **Biezeneff**, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von 600,— R. M. jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Schivelbein: Real-Reformgymnasium für Knaben und Mädchen und Mädchenmittelschule. Bahnfahrt etwa 20 Minuten. Bewerbungen sind an das Patronat, zu Händen des Herrn Rittergutsbesizers Birkenfeld in Jagertow bei Bad Polzin zu richten.
- e) Die bisherige II. Pfarrstelle in **Tempelburg**, Kirchenkreis Tempelburg, mit welcher die Kirchengemeinde Draheim pfarramtlich verbunden ist, ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in **Glewitz**, Kirchenkreis Loitz, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Oktober 1929 frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesizer von Hagenow in Langenfelde, Kreis Grimmen, zu richten.